

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. März 1982

10. Stück

11. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968, 13/1971 und 33/1979 sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, im Zusammenhalt mit § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird verordnet:

§ 1. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren richtet sich nach den Ansätzen, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II festgesetzt sind.

§ 2. (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3. (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu ent-

richten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffermäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffermäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5. Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Wertzeichen (Marken), mittels Post-Erlagscheines bzw. Bank-Zahlscheines oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen bar zu entrichten. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6. Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn

dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 8. (1) Ist die Höhe einer Verwaltungsabgabe von der Dauer einer Berechtigung (Konzession) abhängig, so ist bei unbefristeten Berechtigungen eine immerwährende Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, höchstens jedoch eine Berechtigungsdauer von 18 Jahren anzunehmen.

(2) Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 9. Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen über Verwaltungsabgaben.

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1979 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 38/1979, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

TARIFI

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	60 S
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	60 S
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse	30 S
4. Niederschriften	30 S
5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	20 S

6. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen) für jeden Bogen	30 S
--	------

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

7. Bewilligung der Errichtung oder Verlegung einer privaten Krankenanstalt	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	600 S
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum ..	120 S
8. Bewilligung des Betriebes einer neuerrichteten oder verlegten privaten Krankenanstalt	600 S
9. Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer privaten Krankenanstalt für jeden veränderten oder hinzukommenden Betriebsraum	120 S
10. Bewilligung des Betriebes oder Kenntnisnahme der Inbetriebnahme der veränderten privaten Krankenanstalt ...	300 S
11. Genehmigung eines Anstaltsambulatoriums einer privaten Krankenanstalt	120 S
12. Bewilligung der Übertragung einer privaten Krankenanstalt	1 200 S
13. Bewilligung der Verpachtung einer privaten Krankenanstalt	600 S
14. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt	240 S
15. Genehmigung der Anstaltsordnung oder der Anstaltsambulatoriumsordnung sowie deren Änderung bei einer privaten Krankenanstalt	360 S
16. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters, des Prosektors oder des Konsiliarapothekers einer privaten Krankenanstalt	70 S
17. Genehmigung eines Vertrages, der die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu einer privaten Krankenanstalt regelt	600 S
18. Anerkennung eines Heilvorkommens	1 200 S
19. Nutzungsbewilligung für ein Heilvorkommen	600 S
20. Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder eine Kureinrichtung	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	600 S

b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum ..	120 S
21. Bewilligung der Änderung einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung ..	600 S
22. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises bestimmt ist (Sonderbestattungsanlage), für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen ..	4 500 S
23. Betriebsbewilligung für eine Sonderbestattungsanlage ..	1 000 S
24. Bewilligung zur Erweiterung oder Änderung einer Sonderbestattungsanlage für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen ..	3 000 S
25. Betriebsbewilligung für eine erweiterte oder geänderte Sonderbestattungsanlage ..	1 000 S
26. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage je Beisetzung ..	600 S
27. Verfassung und Ausfertigung von Gräberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden ..	0,10 S
28. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche ..	90 S
29. Ausstellung eines Leichenpasses ..	80 S
30. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche ..	80 S

II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten

31. Vornahme von Brandproben	120 S
32. Bewilligung nach dem Wiener Feuerpolizeigesetz für das Abbrennen der Felder, das Verbrennen von Holz u. dgl.	120 S
33. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl. ..	600 S
34. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen	
a) für 1 000—20 000 Liter ..	120 S
b) für 20 001—100 000 Liter ..	240 S
c) für mehr als 100 000 Liter ..	480 S

III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten

35. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten	
a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug ..	150 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenen Monat ..	360 S
36. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten	
a) für einmalige Straßenbenützung ..	80 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat ..	150 S
Für Ausnahmegewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b zu entrichtende Verwaltungsabgabe je angefangenen Monat ..	10 S
37. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist, je angefangenen Monat ..	240 S
Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
38. Bestimmung von Personen zur Anbringung oder Sichtbarmachung von Straßenverkehrszeichen zur Kennzeichnung ein- und mehrmaliger Ladezonen ..	360 S
39. Bewilligung nach § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen ..	120 S
b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten ..	120 S
c) Ausräumen oder Aushängen von Waren ..	120 S
d) Aufstellen eines Wanderzirkusses oder von Schaubuden ..	120 S
e) Aufstellen von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen ..	120 S
f) Abstellen von fahruntfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen ..	1 200 S
g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die	

Werbung hinzielenden Verkleidungen	480 S	mindestens	240 S
h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen	2 400 S	höchstens	2 400 S
i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen ...	900 S	b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet für jeden Längensmeter der Bau-Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie	4 S
j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug	480 S	mindestens	120 S
k) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen, akustische oder optische Mittel	960 S	höchstens	700 S
l) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen	200 S	44. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen	
m) Filmaufnahmen oder Magnetbildaufzeichnungen je Stunde Drehzeit	200 S	a) allgemein	
mindestens jedoch	500 S	für jeden Längensmeter	6 S
Bei Verwendung von Filmen bis 10 mm Breite findet diese Tarifpost nur auf Tätigkeiten eines Erwerbsunternehmens Anwendung.		mindestens	240 S
40. Bewilligung nach § 90 StVO 1960		höchstens	2 400 S
a) für Arbeiten auf oder neben der Straße allgemein	300 S	b) im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet	
b) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene 3 Monate und für jeden m ² Lagerfläche	8 S	für jeden Längensmeter	4 S
mindestens	150 S	mindestens	120 S
Wenn Bauschutt in Containern gelagert wird, ermäßigt sich die Abgabe immer um 25%;		höchstens	700 S
c) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für je angefangene 3 Monate und 50 m Trassenlänge	60 S	45. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden m ² Bauplatzfläche	0,30 S
41. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung		mindestens	360 S
a) durch die Bundespolizeibehörde .	240 S	höchstens	4 500 S
b) durch die Landesregierung	600 S	46. Genehmigung und Kenntnisnahme von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen, Baulosen oder Kleingartenflächen für jeden m ² der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0,10 S
42. Befreiung von der winterlichen Gehsteigbetreuungsverpflichtung je Liegenschaft	180 S	mindestens	180 S
IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten		höchstens	3 600 S
43. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen		47. Genehmigung und Kenntnisnahme von Grundabteilungen im Gartensiedlungs- und Kleingartengebiet für jeden m ² der Fläche des Bauloses oder der Kleingartenfläche	0,10 S
a) allgemein		mindestens	180 S
für jeden Längensmeter der Bau-Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie	6 S	höchstens	2 400 S
		48. Genehmigung von Aufteilungen für jeden m ² geschaffener Teilfläche ...	0,30 S
		mindestens	240 S
		höchstens	4 500 S
		49. Abschreibung von Grundstücken vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jedes Grundstück (Grundstücksteil)	150 S
		mindestens	480 S
		höchstens	1 500 S
		50. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 mm × 297 mm)	40 S
		mindestens jedoch	80 S
		51. Baubewilligung bei Neu-, Zu- und Umbauten	
		a) allgemein	
		für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	1,50 S

mindestens	240 S
höchstens	4 500 S
b) im Gartensiedlungs- und Klein- gartengebiet	120 S
52. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis i oder § 73 der BO für Wien mit Ausnahme von Aufzügen und Kränen	
a) allgemein	240 S
b) im Gartensiedlungs- und Klein- gartengebiet	120 S
53. Bewilligung von Aufzügen nach dem Wiener Aufzugsgesetz und von Kränen nach § 60 Abs. 1 lit. b der BO für Wien für jeden Aufzug oder Kran ..	180 S
54. Baubehördliche Bewilligung der Anwendung von Sprengmitteln	240 S
55. Bewilligung für eine Nacharbeit nach dem Wiener Baulärmgesetz	240 S
56. Genehmigung einer Flüssiggasan- lage nach dem Wiener Gasgesetz	240 S
57. Kenntnisnahme einer Anzeige nach dem Wiener Ölfeuerungs-gesetz und nach dem Wiener Garagengesetz ..	120 S
58. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung der- selben	120 S
59. Benützungsbewilligung	
a) allgemein	240 S
b) im Gartensiedlungs- und Klein- gartengebiet	120 S
60. Bewilligung für die Selbststräu- mung von Senkgruben, Hauskanalanlan- gen, Abscheidern u. dgl.	250 S
61. Feststellung der ordnungsgemä- ßen Gehsteigerstellung	80 S
62. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	80 S
63. Stundung einer Gehsteigerstel- lung	120 S
64. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	40 S
b) Gehsteigüberfahrt	80 S
65. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	80 S
66. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Auf- zugsgesetzes	600 S
67. Erlaubnis zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe außerhalb eines Verfahrens	20 S
68. Erlaubnis zur Anfertigung von Plankopien	100 S

69. Überprüfung von Anträgen auf
Zulassung neuer Bauarten und Bau-
stoffe

3 600 S
Die Abgabe beträgt 1 800 S, wenn es sich um die
Verlängerung einer Zulassung handelt.

70. Überprüfung von statischen Berechnungen
und den dazugehörigen Konstruktionsplänen

a) je Seite der statischen Berechnung	100 S
b) je angefangenes Format (210 mm x 297 mm) des Planes. . .	50 S

Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die stati-
schen Berechnungen und die dazugehörigen Kon-
struktionspläne von einem vom Verfasser verschie-
denen Ziviltechniker des jeweiligen Fachgebietes
überprüft sind.

V. Kino- und Veranstaltungsange- legenheiten

71. Erteilung einer Konzession für Filmvorfüh-
rungen

- | | |
|---|-------|
| a) für je angefangene 100 Plätze
Fassungsraum und jedes volle
Jahr der Konzessionsdauer | 150 S |
| b) für je angefangene 100 Plätze
Fassungsraum bei einem kürzeren
Zeitraum der Konzessionsdauer
als ein Jahr für je drei Monate . . . | 40 S |

Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von
weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte
der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

72. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
- | | |
|---|-------|
| a) von Schmalfilmen oder Stehbil-
dern bei wechselndem Standort in
geschlossenen Räumen | 80 S |
| b) von Schmalfilmen im Freien | 310 S |

für jedes Jahr der Konzessionsdauer,
wobei ein kürzerer Zeitraum als volles
Jahr zu gelten hat.

73. Genehmigung der Verpachtung
einer Konzession für Filmvorführungen
(Vorführungen)

100 vH
der für die jeweilige Konzessionerteil-
lung in Betracht kommenden Verwal-
tungsabgabe.

74. Genehmigung der Ausübung einer
Konzession für Filmvorführungen (Vor-
führungen) durch einen Geschäftsführer
oder Genehmigung seiner Person

je 25 vH
der für die jeweilige Konzessionerteil-
lung in Betracht kommenden Verwal-
tungsabgabe.

75. Genehmigung einer einzelnen
Filmaufführung für je angefangene 100
Plätze Fassungsraum

20 S

Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn
ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.

76. Vorführungen von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission	pro Apparat für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer	360 S
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter	1 S	
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter	0,50 S	
77. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung	60 S	
78. Zulassung zur Filmvorführerprüfung	90 S	
79. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen, die in wiederkehrender Folge abgehalten werden (Dauerveranstaltungen)		
a) allgemein bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	120 S	
2. bis 700 Personen	240 S	
3. über 700 Personen	480 S	
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.		
b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	180 S	
2. bis 700 Personen	360 S	
3. über 700 Personen	720 S	
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.		
Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.		
80. Erteilung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für eine nicht in wiederkehrender Folge abgehaltene Veranstaltung (Einzelveranstaltung)		
a) allgemein bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	120 S	
2. bis 700 Personen	180 S	
3. über 700 Personen	240 S	
b) Publikumstanzunterhaltungen		
1. bis 500 Personen	180 S	
2. bis 700 Personen	260 S	
3. über 700 Personen	360 S	
81. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für die im § 30 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 geregelten Spielapparate und für Unterhaltungsspielapparate		
82. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz	100 vH	
83. Genehmigung der Ausübung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz durch einen Geschäftsführer (Geschäftsführerbestellung)	50 vH	
84. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz		
a) für einen Tag bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	40 S	
2. über 500 Personen	120 S	
b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für sechs Monate, bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	120 S	
2. über 500 Personen	240 S	
c) für mehr als sechs Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, sowie für jedes angefangene weitere Jahr bei einem Fassungsraum		
1. bis 500 Personen	240 S	
2. über 500 Personen	480 S	
d) für Kinderreitautomaten 50 vH der gemäß lit. a bis c in Betracht kommenden Ansätze.		
Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.		
85. Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte oder Erteilung einer Genehmigung nach dem Wiener Kinogesetz bei einem Fassungsraum		
a) bis 100 Personen	120 S	
b) bis 300 Personen	240 S	
c) bis 500 Personen	480 S	
d) über 500 Personen	960 S	
Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte oder Änderung einer Kinobetriebsstätte gilt die Hälfte dieser Tarifpost.		
86. Zulassung zur Beleuchterprüfung	90 S	
87. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Aufführungszeiten nach dem Kinogesetz		
a) für einen Tag oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	50 S	

b) für drei bis zehn Tage	240 S	98. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	480 S
c) für mehr als zehn Tage	480 S		
VI. Landeskulturangelegenheiten			
88. Ausstellung einer		99. Entscheidung über	
a) Landesjagdkarte		a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes	6 S
1. allgemein	360 S	b) Zuweisung eines Fischwassers ...	6 S
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	120 S	c) Anerkennung eines Eigenreviers ..	3 S
b) Revierjagdkarte	240 S	d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	3 S
c) Tagesjagdkarte	120 S	für jeden ¼Hektar des Fischwassers, mindestens	300 S
89. Zuerkennung		100. Bestätigung der Anmeldung des Buschenschankes	200 S
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar .	15 S	101. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	300 S
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	30 S		
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar .	30 S	VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
90. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	240 S	102. Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	600 S
91. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	5 S	103. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens ..	1 200 S
höchstens	3 000 S	104. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches	600 S
92. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	300 S	105. Bescheinigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (§ 58c Staatsbürgerschaftsgesetz)	600 S
93. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	120 S	106. Zusicherung der Staatsbürgerschaft	200 S
94. Ausstellung einer Vogelfangkarte .	120 S	107. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten und Kinder je	600 S
95. Bestätigung und Beedigung eines Landeskulturwachorganes oder eines Jagdaufsehers	50 S	108. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	600 S
96. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	120 S	109. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft	120 S
97. Ausstellung einer Fischerkarte mit		110. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes ..	120 S
a) einjähriger Gültigkeit	100 S	111. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft .	120 S
b) dreijähriger Gültigkeit	220 S	112. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	50 S
Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes) und Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind) ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.		113. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle	50 S

VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen	
114. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	240 S
115. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	400 S
116. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	150 S
117. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben	80 S
b) sonst	240 S
118. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	150 S
119. Kenntnisnahme des Fortbetriebes	80 S
120. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	150 S
121. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt	120 S
IX. Sonstige Angelegenheiten	
122. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
a) für Erwerbsunternehmungen	4 500 S
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	960 S
c) sonst	2 400 S
123. Bewilligung anlässlich der Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen	1 vH
der Gesamtsumme der Ausrufungspreise.	
124. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung)	2 000 S
125. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter	900 S
126. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher	1 500 S
127. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetriebes	1 500 S
128. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateureur	3 000 S
129. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissionären)	600 S
130. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs	600 S
131. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baumschutzgesetzes)	
a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird	40 S
b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 4 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird	200 S
höchstens	4 500 S
132. Genehmigung gemäß § 1 des Ausländergrunderwerbsgesetzes	
a) zum Erwerb des Eigentums (Miteigentums)	500 S
b) zum Erwerb sonstiger Rechte	300 S
133. Bewilligung nach dem Wiener Starkstromwegegesetz 1969, und zwar	
a) zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage	180 S
b) zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen	360 S
134. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Assanierung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz), je Grundstück	200 S
135. Feststellung, ob Grundstücke vom Anwendungsbereich des Stadterneuerungsgesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz)	200 S
136. Feststellung, ob ein Grundstück von den Assanierungsarbeiten ausgenommen ist (§ 7 Stadterneuerungsgesetz) je Grundstück	200 S
137. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke (§§ 9 und 31 Stadterneuerungsgesetz) für jeden m ² Grundfläche	0,05 S
mindestens	150 S
höchstens	1 000 S
138. Bescheinigung über Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften (§ 9 Abs. 3 Stadterneuerungsgesetz)	100 S
139. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 2 Bodenbeschaffungsgesetz)	1 000 S

140. Genehmigung zur Veränderung eines Naturdenkmales, sofern es sich nicht um Erhaltungsmaßnahmen handelt	300 S
141. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten für jeden m ² der neuen Geschosßfläche	2 S
mindestens	400 S
höchstens	4 500 S
142. Sonstige Genehmigung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 12 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes	1 000 S
143. Bewilligung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art privater Ankündigungen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, je 0,50 m ² der Sichtfläche	400 S
144. Zuweisung eines Marktplatzes ..	100 S
145. Marktbehördliche Bewilligung für Neu-, Um- und Einbauten oder Aufstellung von Verkaufswagen oder Herstellung und Verwendung technischer Anlagen auf Märkten	100 S
146. Ausstellung eines Vormerkbuches	
a) für Marktfahrer	30 S
b) für Produzenten	70 S
147. Bestätigung über Vernichtung von Lebensmitteln	50 S

TARIF II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr	70 S
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6 Uhr und 7.30 Uhr sowie 15.30 Uhr und 22 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr	100 S

3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen	150 S
---	-------

B. Besonderer Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für

1. Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ

a) bei einer Veranstaltung (Vorstellung) allgemein	
1. bis zu drei Stunden	300 S
2. bis zu sechs Stunden	500 S
3. über sechs Stunden	700 S
b) bei einer Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde	
1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen	60 S
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen	80 S

2. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag

a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	500 S
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	
1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	290 S
2. bei insgesamt drei Versteigerungen je	220 S
3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	190 S

3. Entsendung von Organen der Wasserwerke

a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	120 S
für jeden weiteren Auslauf	20 S
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	120 S
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	20 S
c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	120 S
für jeden weiteren Feuerhydranten	20 S
d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasser-	

abnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	120 S	Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbau- beschau, Belastungsproben (allge- mein)	400 S
4. Begutachtung			
a) einer Hauskanalanlage	250 S		
b) einer Senkgrube	150 S		
5. a) Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie		b) Beschau von Bauteilen in Fertig- teilwerken außerhalb Wiens	600 S